

des Ausländers nicht gegenüber der Gastnation, sondern gegenüber den Gesetzen des Gastlandes gefordert ist. Und wer so tut, als mache erst die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes den Ausländer zum Rechtssubjekt in einem umfassenden Sinne, mißachtet grob den tatsächlichen Rechtsstatus und die weitgehende faktische rechtliche Gleichstellung von Ausländern. Ein Ausländer kann frei ein Gewerbe ausüben, er kann Eigentum erwerben, er ist bezüglich Berufs- und Ausbildungschancen dem Inländer rechtlich gleichgestellt (noch zur Zeit der Weimarer Republik gab es diesbezüglich beträchtliche Einschränkungen), er kann Vereine und Clubs gründen und leiten, er kann sich im Rahmen der Gesetze auch politisch betätigen – trotz der Einschränkungen beim Wahlrecht.

Und die staatsbürgerliche Eingliederung speziell von minderjährigen Ausländern bzw. von Ausländerkindern? Gerade für sie ist eine integrationsfreundliche Ausgestaltung des Aufenthaltsrechts, die innerhalb vertretbarer Fristen zur Einbürgerung führen kann, wichtiger als die Frage der Staatsangehörigkeit an sich. Und die (beiderseitige) Bereitschaft und Fähigkeit zur Integration ist noch einmal um ein Vielfaches wichtiger als die allein rechtliche Seite. Genauer: ohne den Willen zur sozialen „Gleichstellung“ erreichen alle noch so gut gemeinten, berechtigten, notwendigen rechtlichen Regelungen nicht ihr Ziel.

Die doppelte Staatsangehörigkeit mag im Grenzfall vor gewaltsamen Einschnitten in die Lebenswelt und die Lebensplanung Minderjähriger schützen. Aber bei gutem Willen aller Beteiligten lassen sich diesbezügliche Härtefälle auch anders lösen. Dabei sollte für alle, die es angeht, zumindest klar sein, daß die Erhaltung der Familiengemeinschaft bzw. die Familienzusammenführung Vorrang haben muß vor allen anderen Gesichtspunkten.

Und auch nicht zu unterschätzen, aber in der gegenwärtigen Debatte vielfach ausgeblendet: dank des (im übrigen als Recht stiftende Idee obsoleten) Abstammungsprinzips erhalten Kinder

aus Mischehen mit einem deutschen Elternteil ohnehin generell die deutsche Staatsangehörigkeit, ohne die Staatsangehörigkeit des Herkunftslandes in jedem Fall zu verlieren. In dem Zusammenhang läßt sich dann auch regelmäßig feststellen, daß andere Länder – von Italien über die Türkei bis Chile – bei der Tolerierung doppelter Staatsangehörigkeit weitaus großzügiger sind als Deutschland.

Man sei also großzügig bei den Ausnahmen, jedenfalls dann, wenn den Betroffenen anders (z.B. im Erbfall) Nachteile entstünden, und vereinfache weiter das Einbürgerungsverfahren für dauerhaft in Deutschland wohnhafte Ausländer, und die Prinzipienfrage doppelte Staatsangehörigkeit – als Regel oder möglichst überhaupt nicht – wird ihre Brisanz bald verlieren. So wie die Debatte zur Zeit geführt wird, macht sie nicht nur den Eindruck einer politischen Profilierungsveranstaltung im eingangs besprochenen Sinne, sondern lenkt von den eigentlichen Integrationsproblemen mehr ab, als sie zu ihnen hinführt. se

## Prägekraft

*EKD-Erklärung über Christentum und demokratischen Rechtsstaat*

Der Schock saß tief und wirkt immer noch nach, weit über die juristischen Nachhutgefechte hinaus, die derzeit in Bayern in dieser Sache geführt werden. Kein Vorgang der letzten Jahre hat für eine so breite und gleichzeitig so erregte Grundsatzdiskussion über das Verhältnis von Kirche, Christentum und Staat in Deutschland geführt wie der am 10. August 1995 veröffentlichte Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zum Anbringen von Kreuzen in Schulräumen (vgl. HK, September 1995, 460 ff.).

Die BVG-Entscheidung zu den Schulkreuzen in Bayern schlug seinerzeit im katholischen Volksteil deutlich höhere Wellen als im protestantischen.

Außerdem waren die Reaktionen aus dem deutschen Protestantismus vielmehr stimmiger. Jetzt hat der *Rat der EKD* eine Erklärung zum Verhältnis des demokratischen Rechtsstaats zum Christentum vorgelegt (Titel: „Christentum und politische Kultur“; EKD-Texte Nr. 63), die den Kreuzifix-Streit zum Anlaß für grundsätzliche Klärungen auf diesem ausgesprochen sensiblen Feld nimmt.

Spezifisch protestantisch-reformatorisch ist an dieser Erklärung eigentlich nur der Akzent auf dem „Wort vom Kreuz“ als Kurzformel für die christliche Botschaft. Ansonsten könnten weite Teile des Textes auch in einer Stellungnahme der Deutschen Bischofskonferenz oder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken stehen, was von der Sache her auch nicht wunder nimmt: Schließlich stellen sich die mit dem Kreuzifix-Streit und jetzt durch die Auseinandersetzung um das brandenburgische Fach LER angebotenen Fragen nach der Präsenz des Christlichen und der Zukunft der Staat-Kirche-Beziehungen für beide großen Kirchen in Deutschland in gleicher Weise.

Die Erklärung des EKD-Rates (erarbeitet von der Kammer für Öffentliche Verantwortung unter Beteiligung der Kammer für Theologie) ist durchgängig von dem Bemühen geprägt, den Ausgleich zwischen religiös-weltanschaulicher Neutralität des Staates einerseits und staatlicher Anerkennung der Präsenz und besonderen Rolle des Christentums in der modernen Gesellschaft andererseits herzustellen, wobei immer wieder auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Bezug genommen wird. So heißt es in Nr. 52, durch das Neutralitätsprinzip im Licht der zitierten Bewertungen des Bundesverfassungsgerichts werde der Staat nicht daran gehindert, „das vor allem in den Kirchen organisierte Christentum besonders zu würdigen, nachdem er doch dessen prägende Kraft durchaus bejaht“.

Die Erklärung betont, das Grundgesetz kenne keinen „laizistischen Auftrag“ einer radikalen Trennung von

Staat und Kirche und weist darauf hin, daß die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates in unterschiedlichen Zusammenhängen unterschiedliche Konsequenzen haben könne, „je nach dem normativen Zusammenhang und dem Bezugspunkt der dem Staat konkret aufgegebenen Entscheidung“. Es ist auch die Rede von fortwirkenden geschichtlichen und neu gebildeten Formen des Zusammenwirkens von Staat und christlichen Kirchen, deren Aufrechterhaltung *auch gegenüber den Nichtchristen* legitim sei.

Gleich in der Einleitung heißt es beschwörend-programmatisch: „Die Prägekraft des Christentums gehört nicht ins Museum oder in den privaten Winkel. Sie hat auch nichts mit kirchlichen ‚Privilegien‘ zu tun.“ Vielmehr sei es an der Zeit, eine neue Diskussion über den Zusammenhang von Christentum und politischer Kultur zu führen.

Für eine solche Diskussion haben die Kirchen durchaus gute Argumente, sowohl im Blick auf die derzeit umstrittenen oder zumindest kritisch angefragten Einzelbereiche (Religionsunterricht, Theologische Fakultäten) wie auf den Gesamtzusammenhang von ethischem Grundkonsens und christlicher Botschaft vom Menschen als Ebenbild Gottes wie als gerechtfertigtem Sünder. Allerdings müssen sie darauf achten, nicht in falsches Fahrwasser zu geraten. Zum einen muß deutlich sein, daß sich der christliche Glaube nicht als „Zivilreligion“ funktionalisieren läßt, ohne seine provozierende Kraft einzubüßen. *Jean-Jacques Rousseau* wußte genau, was er tat, als er in seinem „Contrat social“ das Christentum als für die „religion civile“ ungeeignet erklärte.

Zum anderen müssen die Kirchen sich darauf vorbereiten, wie sie den Öffentlichkeitsanspruch ihrer Botschaft und die Berufung auf die gesellschaftliche Prägekraft des Christlichen auch mit einer kleineren Herde von Gläubigen bzw. Mitgliedern durchhalten können. Wie heißt es in der EKD-Erklärung: „Daß ihr Wort gehört wird, kann sie (die Kirche) nicht erzwingen und schon gar nicht mit fremder Hilfe erzwingen wollen“ (Nr. 74). ru

## Alternativen

*Wie läßt sich Kinderarbeit bekämpfen?*

Das neunjährige Mädchen am Knüpfrahmen einer Teppichwerkstatt in Indien und die zwölfjährige Prostituierte in Bangkok, der zehnjährige Junge in der Goldmine an der Elfenbeinküste und der 13jährige im bolivianischen Bergwerksstollen, Jugendliche auf mit Pestiziden verseuchtem Blumenfeldern in Kolumbien und die jungen Teepflückerinnen in Nepal.

Diese Bilder sind uns durch die verschiedenen Kinderhilfswerke reichlich bekannt. Nach Angaben des Kinderhilfswerkes der Vereinten Nationen (Unicef) arbeiten weltweit etwa 250 Millionen Jungen und Mädchen zwischen fünf und 14 Jahren, die Hälfte von ihnen den ganzen Tag. Der weit überwiegende Teil der Kinderarbeiter entfällt auf die Entwicklungsländer. Exakte Zahlen zu nennen, ist schwierig. Die Kinder tauchen in keinen Sozialversicherungs-Karteien auf. Der größte Teil arbeitet im informellen Sektor, sie schlagen sich und ihre Familien mit Schuheputzen, Zeitungsverkauf oder Ernteeinsätzen durch.

Kinderarbeit ist billig, Kinder stellen keine hohen Anforderungen an die Arbeitsplatzgestaltung dar; Sozialleistungen müssen nicht gewährleistet werden, Kinder wehren sich nicht gegen das ihnen angetane Unrecht. Entsprechend wehren sich aber die Länder etwa in den Diskussionen innerhalb der Welthandelsorganisation vehement gegen eine explizite Verurteilung der Kinderarbeit im Regelwerk des Welthandels ebenso wie gegen die Einführung von bestimmten Sozialstandards.

Man wittert die perfide Strategie des Nordens, den altbekannten Protektionismus im Mäntelchen humanitärer Gesinnung, zu Lasten des einzigen wirklichen Wettbewerbsvorteils gegenüber den Industrieländern: nied-

rige und im Falle der Kinder verschwindende Löhne, soweit sich diese nicht ohnehin in Schuldknechtschaft oder in quasi Leibeigenschaft befinden.

Dabei ist die Kinderarbeit weltweit nirgendwo erlaubt, gibt es auch kein Entwicklungsland, dessen Gesetze sie nicht verbieten. Allerdings kontrolliert diese kaum jemand. 187 Staaten haben mittlerweile die 1989 verabschiedete *Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen* ratifiziert. In ihr anerkannt ist das Recht des Kindes, geschützt zu werden vor Arbeit, die seine körperliche und seelische Gesundheit, sein Recht auf Bildung und Entwicklung bedroht. Ebenso ist darin das Recht auf Freizeit, Bildung, Ernährung und soziale Sicherheit festgeschrieben. Schon eine 1973 verabschiedete Konvention der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der sich bisher allerdings erst 49 Staaten angeschlossen haben, verpflichtet die unterzeichnenden Staaten zum politischen Einsatz für die endgültige Abschaffung der Kinderarbeit wie auf die Heraufsetzung des Mindestalters von 14 auf 16 Jahre.

Gibt es demnach nicht Konventionen genug, die des Problems Kinderarbeit eigentlich Herr werden könnten? Derzeit ist eine neue Konvention in Vorbereitung, die 1999 von der *Internationalen Arbeitskonferenz* verabschiedet werden soll. Sie soll für alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren gelten und vor allem definieren, was unter „ausbeuterischer Kinderarbeit“ zu verstehen ist; als solche gebrandmarkt werden kann nicht alle Arbeit von Kindern, etwa nicht die im Haus oder jede auf dem Feld.

Auf dem Wege zu ihrer Verabschiedung sind *mehrere Sonderkonferenzen* zur Vorbereitung geplant. Eine dieser Vorbereitungs-konferenzen fand im Oktober in Oslo statt. Ihr Verlauf und ihre Diskussionen zeigten besonders jedoch, wie sehr noch um die konkreten Wege der Abschaffung der Kinderarbeit gerungen wird, wie wenig Einigkeit selbst unter höchst engagierten Organisationen und Institutionen über ein kohärentes Vorgehen besteht. In